

Zukunftsfähige Abwasserbehandlung?

- aus rechtlicher Sicht -

Die Situation

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es eine Rechtssituation für Grundstückseigentümer, die von den Betroffenen kaum verstanden wird und über die durch die Gemeinden hohe Geldsummen paralegal organisiert werden: der Anschluß- und Benutzungszwang; einem demokratischen Rechtsstaat unwürdig und ihn auf Dauer zerstörend.

Erläuterungen

Jeder Bürger, auch die Betroffenen, haben nach Art. 19 GG ein Grundrecht auf rechtliches Gehör. Dieses Gehör kann nur dann Sinn machen, wenn als Voraussetzung zugestanden wird, daß das angerufene Gericht die streitige Frage mindestens mit dem Sachverstand eines im Berufsleben Stehenden bewertet. Sollten Richter Umweltvorgänge nicht selbst beurteilen können, was sie ja selbstkritisch aufgrund ihrer lateinischen Ausbildung einsehen können müßten, ist eine Einschaltung von Gutachtern Pflicht. Rechtspolitisch sehr bedenklich ist, daß diese selbstverständliche Forderung bisher nie beachtet wurde. Wurden Gutachter gefordert und angeboten, wurden sie vom Gericht nicht gehört.

Wenn eine Gemeinde beschließt, alle Grundstücke einer Ortschaft an den Abwasserkanal anzuschließen und damit an eine zentrale Kläranlage, beruft sie sich immer auf den sogenannten "Anschluß- und Benutzungszwang". Dieser in einer Satzung formulierte Zwang bedeutet eine Einschränkung der Eigentumsfreiheit, die verfassungsrechtlich geschützt ist durch Artikel 14 GG. Näheres regelt der § 903 BGB. Danach kann ein Eigentümer grundsätzlich mit seinem Eigentum tun und lassen, was er will, wenn er nicht die Rechte anderer verletzt. Der Anschluß- und Benutzungszwang greift in diese Freiheit ein. Gedacht vom Gesetzgeber vor dem Hintergrund, daß der Anschluß- und Benutzungszwang gerechtfertigt ist, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Bei der Abwasserproblematik geht man dabei vom Seuchenaspekt aus: der Anschluß- und Benutzungszwang sei aus Gründen zum Schutz der Volksgesundheit geboten.

Diesen klar umrissenen Grund verläßt ein kürzlich ergangenes Urteil des niedersächsischen Obergerichtes (OVG 9 2 1160/99): *"Bei der Auslegung des Begriffs "dringendes öffentliches Bedürfnis" sind - wie schon der Wortlaut darlegt - in erster Linie die Belange der Öffentlichkeit zu berücksichtigen. Zu ihnen zählt insbesondere das Allgemeininteresse einer schadlosen und wirksamen Abwasserbeseitigung, aber auch der Gesichtspunkt, daß die Beitragsbelastung für den einzelnen Grundstückseigentümer um so niedriger gehalten wird, desto mehr Grundstückseigentümer sich an den Schmutzwasserkanal anschließen müssen."*

Gerne stimmt man richterlichen Erkenntnissen zu, würden sie nur naturwissenschaftlichen Erkenntnissen, exakten Messungen und dem 1. Semester der Betriebs- und Volkswirtschaft standhalten. Denn bei Überprüfung der Wirklichkeit stellt sich heraus, daß nicht die teure zentrale Abwassertechnologie zahlreiche Schädigungen von Mensch und Natur fernhält, was die preiswertere dezentrale Abwassertechnologie ganz nebenbei schafft. Da bei weitgestreckten ländlichen Orten die Kosten für den Abwasserkanal vier mal soviel kostet wie der Beitrag für die zentrale Kläranlage, ist der generalisierende Richterspruch nicht nur falsch, sondern schlimmer, er zwingt aus angeblich "dringendem öffentlichem Bedürfnis" den einzelnen Grundstückseigentümer anstatt in niedrigerer, in erheblich höherer Beitragsbelastungen.

Ein Beispiel

In der Gemeinde Kahlefeld waren 6.300 Einwohner an eine zentrale Kläranlage angeschlossen. Dann wurde die kleine Ortschaft Wiershausen mit 54 Häusern und 175 Einwohnern für 3 Millionen DM an die zentrale Kläranlage angeschlossen. Ob nun Baby oder Oma, pro Einwohner kostete der Entsorgungskanal 17.142,86 DM; das einzelne Haus wurde mit durchschnittlich 55.555,55 DM Forderungen heimgesucht, durch Finanzierung künstlich gestreckt, abzahlbar als ewige "Gebühr". Nachdem zwei weitere kleine Orte angeschlossen waren, stiegen die Abwassergebühren für alle anderen 6.300 Einwohner von 3,80 auf 6,85 DM pro Kubikmeter.

Man sieht: Gut gemeint ist das Gegenteil von Kunst; und Kunst kommt von Können. Traurig ist nur, daß es ja nicht das erstemal in diesem Jahrhundert ist, daß Richter zahllose unschuldige Menschen ins Verderben geurteilt haben, wohl-gemerkt nicht aus niedrigen Trieben - das wäre ja strafbar - sondern um ein politisches "dringendes öffentliches Bedürfnis" zu befriedigen. Das ist nun, wie das 20. Jahrhundert den Deutschen lehrt, nicht karriere- bzw. pensionsschädlich, sondern beförderungswürdig.

Um alle der augenblicklichen Wirklichkeit nahekommenden Argumente und auch zukünftig notwendige Innovationen am Standort Deutschland von vornherein aus dem Feld zu schlagen, heißt es kurz und knapp im oben erwähnten Urteil: *"Das individuelle Interesse des einzelnen Grundstückseigentümers, nur einen möglichst geringen Geldbetrag für die Abwasserbeseitigung aufzubringen, ist kein öffentliches Interesse im dargelegten Sinn; es kann folglich bei der Auslegung des Begriffes "dringendes öffentliches Bedürfnis" im Sinne von § 8 Nr. 2 NGO nicht berücksichtigt werden."*

Igittigt *"nur einen möglichst geringen Geldbetrag ... aufzubringen"*! Wo kommen wir denn hin, wenn nach Bund, Ländern und Gemeinden nun auch die Bürger auf die Idee kommen, zu sparen! - und das auch noch mit tragfähigen Zukunftstechnologien?

Eine kleine Hintertür zum Ausbruch aus dem juristischen Gefängnis steht im Urteil, nur leider kann sie nicht geöffnet werden, weil der Schlüssel fehlt: *"Dieser Umstand führt allerdings nicht dazu, daß die wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der einzelnen Grundstückseigentümer bei der Einführung des Anschluß- und Benutzungszwanges gänzlich unberücksichtigt bleiben. Sie sind bei der Ermessensausübung zu beachten, die im Rahmen des § 8 Nr. 2 NGO erfolgt, wenn ein dringendes öffentliches Interesse festgestellt worden ist."*

Kein praktischer Hinweis, wie das Ermessen ausgeübt wird, steht im Urteil, da es bekanntlich an akademischem Niveau gewinnt, je weiter es von der Wirklichkeit entfernt.

Doch heißt es im Urteil weiter: *"Führt der Anschluß- und Benutzungszwang für die einzelnen Grundstückseigentümer zu Belastungen, die auch bei Berücksichtigung der mit einer zentralen Abwasserbeseitigung verbundenen Vorteile unzumutbar sind, so ist seine Einführung ermessenswidrig und daher durch § 8 Nr. 2 NGO nicht mehr gedeckt. Die Annahme einer Unzumutbarkeit bleibt angesichts der gesetzgeberischen Grundentscheidungen zugunsten einer zentralen Abwasserbeseitigung und der Vorteile, welche diese regelmäßig sowohl für den Einzelnen als auch für den effektiven Gewässerschutz mit sich bringt, aber auf eng begrenzte Ausnahmefälle beschränkt."*

Wie eng begrenzt sind diese Ausnahmefälle beschränkt? Warum? Wie verträgt sich das mit Artikel 20 a GG und dem Landesrecht übergeordneten Bundes-Wasserhaushaltsgesetz (WHG), wonach seit dem Jahre 1996 § 18a WHG der dezentralen Abwasserbehandlung das Allgemeinwohl-Prädikat zuerkennt?

Offensichtlich wurde, um das Abwassermonopol bzw. -oligopol in seiner Entfaltung nicht zu stören, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (2 BvR 1876/91) bezüglich des Anschluß- und Benutzungszwanges nicht berücksichtigt, das da urteilte: *"Aus Rechtsstaatsprinzip und der bundesstaatlichen Kompetenzordnung folgt, daß ein Satzungsgeber keine Regelungen mit Lenkungswirkung treffen darf, die der Konzeption eines Bundesgesetzes zuwiderlaufen."*

Das Bundesverfassungsgericht konnte nicht übersehen, daß das Zweckverbandsgesetz von 1939 aus vorkonstitutioneller Zeit stammt und in sich strukturell das Führerprinzip umhüllt, daß es dem Demokratieprinzip und den unteilbaren Menschenrechten - spricht: den verfassungspolitischen Zielen des Grundgesetzes von 1949 - diametral entgegensteht und die in ihr wirkende Struktur seines Gesetzgebers und wirkende Geist letztlich alle Bemühungen um Frieden mit Mensch und Natur zunichte machen muß.

Zusammenfassung und Ausblick

Auf dem Abwassersektor gibt es mehrere, miteinander verwobene Ebenen, die soziale, hygienische, ökologische, ökonomische, technische und rechtliche Dimensionen haben. Deshalb haben Detailentscheidungen Auswirkungen auf die jeweils anderen Ebenen. Festgeschrieben und in Stahlbeton gegossen, beziehen sie nicht die Komplexität der notwendig werdenen Antworten auf Zukunftsprobleme mit ein; die durch unsere Technikgläubigkeit und maßlose Überforderung der Natur wegen ihrer enormen Dimensionen für das Überleben grundsätzlich offen bleiben müssen.

Die Kosten für eine in Bezug auf diese Probleme inkompetente öffentliche Verwaltung und Justiz sind für einige jetzt schon unerträglich hoch, können aber in nicht allzuferner Zukunft für die Gesellschaft insgesamt nicht mehr bezahlbar sein.